

WANDSBEK 1

Gesetz über den Bebauungsplan Wandsbek 1

Vom 1. Februar 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 1 für den Geltungsbereich Wandsbeker Marktstraße — Rüterstraße — Schädlerstraße — Schloßstraße — Wandsbeker Allee (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 507) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei
- zweigeschossigen Läden 7,5 m,
 - eingeschossigen Geschäftshäusern 9,0 m,
 - dreigeschossigen Geschäftshäusern 13,0 m.

2. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.

3. Die gemeinschaftliche Zu- und Abfahrt ist als Gemeinschaftsanlage für die Nutzung der an die Rüterstraße angrenzenden Grundstücke bestimmt. Bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung baulicher Anlagen oder ihrer Nutzung kann gefordert werden, daß die Gemeinschaftsanlage zu schaffen ist. Herrichtung, Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung werden im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.

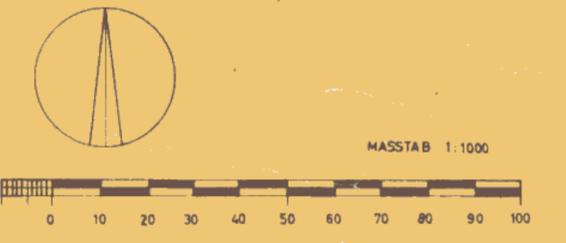
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Februar 1963.

Der Senat



- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
 - STRASSENLINE
 - - - BAULINIE
 - - - BAUGRENZE
 - - - BEGRENZUNGSLINIE
 - [Hatched] ARKADEN UND DURCHGÄNGE
 - [Hatched] DURCHFARTEN
 - [Hatched] AUSKRAGUNGEN
- BAULAND**
- [W] ÜBERBAUBARE FLÄCHEN IM WOHNGEBIET
 - [G] ÜBERBAUBARE FLÄCHEN IM GESCHAFTSGEBIET
 - [L] LÄDEN
 - [Ga] FÜR GARAGEN MIT ZUFARTEN UND ZAHL DER GESCHOSSE ZUSÄTZLICH GARAGEN UNTER ERDGELEICHE
 - [] GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ANGABE DER NUTZUNG
 - [] PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (OGF) MIT ANGABE DER NUTZUNG
 - [] HOFFLÄCHEN UND PRIVATE FUSSWEGE
 - [ST] STELLFLÄCHEN MIT ZUFARTEN
- SONSTIGE FLÄCHEN**
- [] BLEIBENDE
 - [] NEUE
 - [] STRASSEN-UND WEGEFLÄCHEN
 - [] BAHNANLAGEN
 - [] GRÜN-UND ERHOLUNGSFLÄCHEN MIT ANGABE DER NUTZUNG
 - [] GEM. FAHR- u. LEITUNGSRECHT
 - [] GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT ZWECKBESTIMMUNG
 - [] ABWASSERLEITUNG
 - [] ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- BESTEHENDE BAUTEN**
- [Hatched] BESTEHENDE BAUTEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDEBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBI. I S. 341)
WANDSBEK 1

GELTUNGSBEREICH: BEZIRK WANDSBEK ORTSTEIL 507
 WANDSBEKER MARKTSTRASSE — RÜTERSTRASSE —
 SCHÄDLERSTRASSE — SCHLOSSSTRASSE — WANDS-
 BEKER ALLEE.

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.
 Hamburg, den 11. Feb. 1963
J. J. J.

Landesplanungsamt
 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
 Tel. 34 10 00

Gesetz über den Bebauungsplan Wandsbek 1

Vom 1. Februar 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 1 für den Geltungsbereich Wandsbeker Marktstraße — Rüterstraße — Schädlerstraße — Schloßstraße — Wandsbeker Allee (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 507) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei
- | | |
|-----------------------------------|---------|
| zweigeschossigen Läden | 7,5 m, |
| eingeschossigen Geschäftshäusern | 5,0 m, |
| viergeschossigen Geschäftshäusern | 13,0 m. |

2. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
3. Die gemeinschaftliche Zu- und Abfahrt ist als Gemeinschaftsanlage für die Nutzung der an die Rüterstraße angrenzenden Grundstücke bestimmt. Bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung baulicher Anlagen oder ihrer Nutzung kann gefordert werden, daß die Gemeinschaftsanlage zu schaffen ist. Herrichtung, Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung werden im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Februar 1963.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Wandsbek 9

Vom 1. Februar 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 9 für den Geltungsbereich Holzmühlenstraße — Nordgrenze des Flurstücks 445 der Gemarkung Wandsbek — Kedenburgstraße — Wandse — Ostgrenze des Flurstücks 1999 der Gemarkung Wandsbek — Ahrensburger Straße — Wandsbeker Zollstraße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 508) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei
- | | |
|-----------------------------------|---------|
| eingeschossigen Geschäftshäusern | 5,0 m, |
| zweigeschossigen Geschäftshäusern | 7,5 m, |
| dreigeschossigen Geschäftshäusern | 10,0 m, |
| zweigeschossigen Läden | 7,5 m. |

2. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
3. Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
4. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
5. An der Wandsbeker Zollstraße sind Gehwegüberfahrten für Betriebe mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr, insbesondere für Tankstellen, Fuhrunternehmen und Lagereibetriebe, unzulässig.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Februar 1963.

Der Senat